



Bilder auf pixabay



kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.

Information zum Entwurf des brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes

Montag, 26. Juni 2023 18–20.00 Uhr Online-Veranstaltung über Zoom

Teil 1

Annett Bauer - Paritätischer, LV Brandenburg.

Entwurf des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes:

- Ziele
- Beteiligungsprozess
- Aktueller Stand



Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

A. Problem

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes (BGBl. I S. 1444) in Kraft getreten. Mit ihm wurden eine große Anzahl von Vorschriften im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geändert.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort,
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Das Gesetz bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung. In einigen neuen und geänderten Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe ist ausdrücklich ein Landesrechtsvorbehalt enthalten (z.B. § 9a SGB VIII: Ombudsstellen; § 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit).

Das bisher im Land Brandenburg geltende Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) (GVBl./97, [Nr. 07], S. 87) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl./22, [Nr. 33], S.5), das bisher die wesentlichen landesrechtlichen Umsetzungsregelungen außerhalb des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl./04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl./22, [Nr. 33],

Brandenburg bekommt ein Kinder- und Jugendgesetz. Daran arbeiten die Fachleute des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – unter breiter Beteiligung von Landkreisen und kreisfreien Städten, Kommunen...

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html>



**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)





Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ein Kinder- und Jugendgesetz für Brandenburg

zur:

- **Stärkung und Absicherung des Kinder- und Jugendschutzes** und zur **Regelung der Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe**;
- landesrechtlichen **Umsetzung und Konkretisierung der Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes** des Bundes (sog. SGB VIII-Reform);
- einschließlich der Schaffung von **Rechtsgrundlagen für den Mehrbelastungsausgleich** (Konnexität);
- Aktualisierung und **Überführung** des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (**AGKJHG**);
- Umsetzung des **Ziels laut Koalitionsauftrag** für die 7. Wahlperiode: *„Wir werden ein Kinderschutzgesetz erarbeiten, das einheitliche Standards festschreibt und das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt.“*



**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Themenbereiche des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG)

1. Kinder- und Jugendrechte / Förderung / Beteiligung
2. Kinder- und Jugendschutz
3. Organisation der Kinder- und Jugendhilfe



Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Grundstruktur des (neuen) Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes

Perspektive von Kindern und Jugendlichen einnehmen:

- Der Gesetzgeber nimmt die **Perspektive der Kinder und Jugendlichen** ein, d. h. grundsätzlich werden die Regelungen so formuliert, dass sog. subjektive Rechte der Kinder und Jugendlichen entstehen, zumindest als „Soll-“, „Kann-“ oder „oder objektive Verpflichtungen der Träger“ entstehen;
- **Einfache Sprache**: kurze Sätze; Vermeidung von Rechtsbegriffen, die nicht im Alltag verwandt werden; Rechtsbegriffe sind im Gesetz zu beschreiben/ zu umschreiben, wenn sie genutzt werden müssen.
- **Aufbau / Gliederung**: Rechte und Beteiligungsregelungen für Kinder und Jugendliche voranstellen.

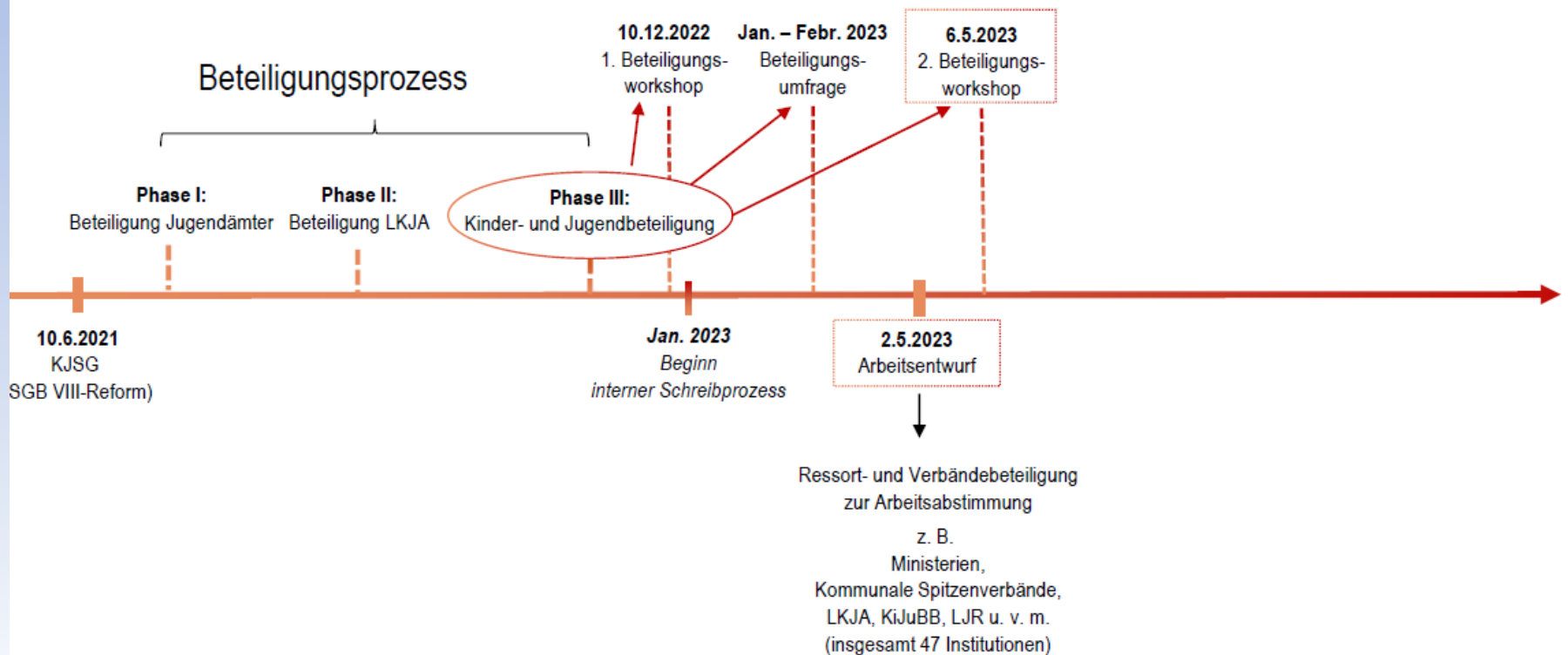


**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Rechtliche Handlungsnotwendigkeit:

- Regelungen des AGKJHG wären „sowieso“ an die neue Rechtslage nach **der SGB VIII-Reform** anzupassen;
- mit der **SGB VIII-Reform** sind **neue Aufgaben/ Standards** eingeführt worden, die landesrechtlich konkretisiert werden müssen (z.B. Ombudswesen, selbstorganisierte Zusammenschlüsse, Betriebserlaubnisrecht, Inklusion);
- das SGB VIII enthält **zahlreiche Landesrechtsvorbehalte** bzw. Regelung zur Ausfüllung durch Landesrecht (z.B. Schulsozialarbeit)

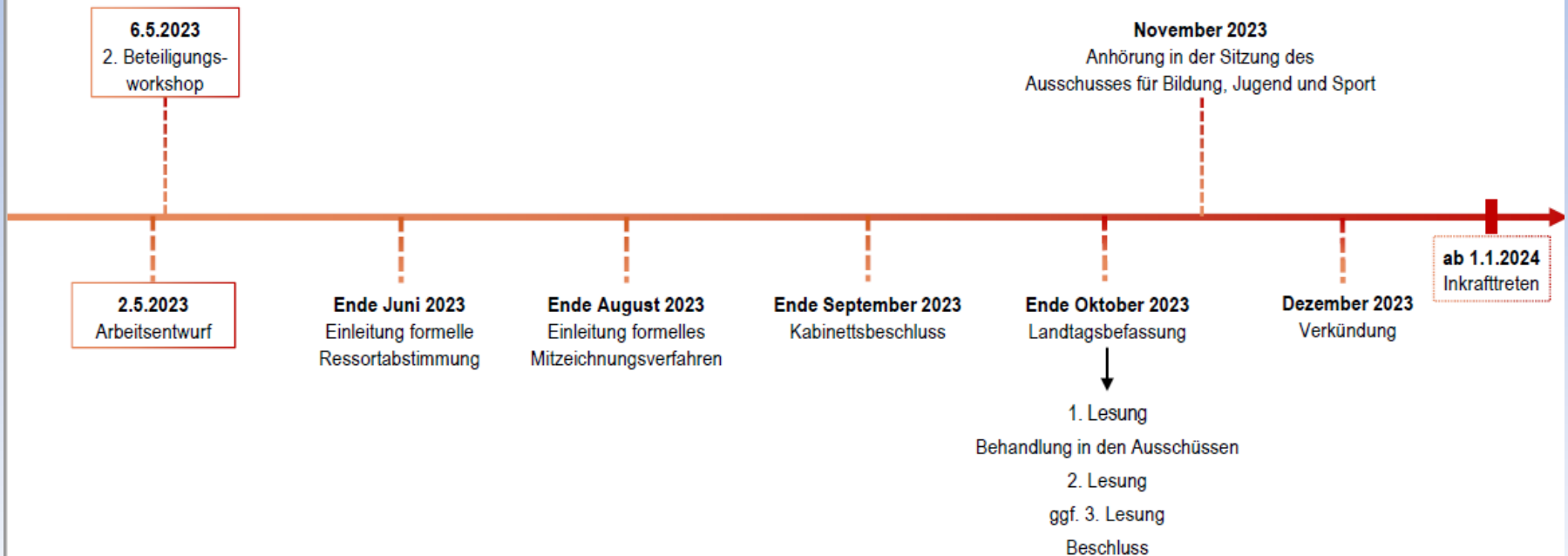
Was ist bis heute passiert?





**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Weiteres Verfahren



Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

Zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1687743328739

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

Regelungsnotwendigkeiten

**Erstes Gesetz zur
Ausführung des Achten
Buches Sozialgesetzbuch -
Kinder- und Jugendhilfe
(AGKJHG) - 1997**

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/agkjhg>

**Zweites Gesetz zur Ausführung
des Achten Buches des
Sozialgesetzbuches - Kinder- und
Jugendhilfe -
(Kindertagesstättengesetz -
KitaG) – 1992**

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>

**Brandenburgischen Kinder-
und Jugendgesetzes (neu)**

Kitarechtsreform gestoppt

Kurzer Rückblick

Änderungen und Neuregelungen des „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“



Kurzüberblick Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfasst die **bundesgesetzlichen Regelungen** in Deutschland, die **die Kinder- und Jugendhilfe** betreffen.
- Mit der Einführung **1990** wurde die politische und fachliche Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung des vorherigen Jugendwohlfahrtsgesetz aufgenommen
- Paradigmenwechsel zu modernem Leistungsgesetz
- Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich die **Leistungen** gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigten, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Aufgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII

Ziele nach § 1 Abs. 3 SGB VIII

- Förderung des jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung und Abbau von Benachteiligungen
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter
- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren
- Mitwirken bei Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt

Verpflichtung zur

- Zusammenarbeit mit und Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- Fortbildung und Praxisberatung (§ 72 SGB VIII)
- Umsetzung von § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis)
- Vereinbarungen u. a. über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung (§ 78 a SGB VIII)
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 a SGB VIII)
- Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 98 SGB VIII)

Aufgaben des SGB VIII

- Allgemeine Vorschriften, §§ 1-10 SGB V
- **Aufgaben der Jugendhilfe, §§ 11-60 S**
 - Leistungen, §§ 11-41
 - Andere Aufgaben, §§ 42-60
- Schutz von Sozialdaten, §§ 61-68 SGB VIII
- Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung und zentrale Aufgaben, §§ 69-84 SGB VIII
- Zuständigkeit, Kostenerstattung, §§ 85-89 h SGB VIII
- Kostenbeteiligung, §§ 90-97 c SGB VIII
- Kinder- und Jugendhilfestatistik, §§ 98-103 SGB VIII
- Straf- und Bußgeldvorschriften, §§ 104, 105 SGB VIII

Leistungen der Jugendhilfe

§§11-41 SGB VIII

- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, §§ 11-15

- Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 16-21

- Familienbildung, § 16 (2) Nr. 1
- Familienberatung, § 16 (2) Nr. 2
- Familienfreizeit, Familienerholung, § 16 (2) Nr. 3
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 17
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 18
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 19
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte), §§ 22-26

- Grundsätze der Förderung, § 22
- Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a
- Förderung der Kindertagespflege, § 23
- Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, § 24
- Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern, § 25
- Landesrechtsvorbehalt, § 26

- Hilfe zur Erziehung, §§ 27-35
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a
- Gemeinsame Vorschriften, §§ 36-40
- Hilfe für junge Volljährige, § 41

- Hilfen zur Erziehung, § 27
- Erziehungsberatung, § 28
- Soziale Gruppenarbeit, § 29
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, § 30
- Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31
- Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32
- Vollzeitpflege, § 33
- Heimerziehung, sonst. betreute Wohnformen, § 34
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung

Andere Aufgaben

§§42 – 50 SGB VIII

- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 42

- Inobhutnahme
- Herausnahme

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

- Erlaubnis Kindertagespflege, § 43
- Erlaubnis Vollzeitpflege, § 44
- Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen u. a., §§ 45-49

- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

- Unterstützung des Vormundschafts-/Familiengerichts, § 50
- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, § 51 (auch AdVermiG)
- Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, § 52 (auch JGG)

- Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, §§ 52a-58a

- Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltssicherung
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
- Gesetzliche und bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
- Beistandschaft und Gegenvormundschaft
- Sorgeregister

- Beurkundungen, Beglaubigungen, Aufnahme vollstreckbarer Urkunden, §§ 59-60

SGB VIII-Reform: Beschlussverlauf des KJSG

1. Ende 2018 Start des „Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess“
2. Referentenentwurf im Oktober 2020
3. Regierungsentwurf im Dezember 2020
4. Änderungsvorschläge Bundesrat und Regierung im März 2021
5. Beschlussfassung des Bundestags im April 2021
6. Zustimmung des Bundesrates am 7.5.2021

Die Regelungen traten – mit Ausnahme der Regelungen der 2. und 3. Stufe der Inklusiven Lösung – mit der Verkündung am 10.06.2021 in Kraft:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1385.pdf%27%5D__1623245428168

Zentrale Änderungen in den Schwerpunktthemen:

1. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
2. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz
3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen
4. Hilfen aus einer Hand
5. Prävention vor Ort – niedrigschwellige Angebote

Alle Änderungen im Überblick:

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=54&cHash=7fbbb614adf87edc3e6980826116f386

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=55&cHash=2700ac3064fa59c8e523e22bc705cc3a

Entwurf des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes:

- Aufbau / Übersicht Regelungsinhalte
- Gesamteinschätzung



*Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene
Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13*

Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg
Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG**

Inhaltsübersicht

Gesetzentwurf der Landesregierung.....	1
Gesetz zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG).....	5
Inhaltsübersicht.....	5
Kapitel 1 Rechte von jungen Menschen, Familien und deren Beteiligung.....	11
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften.....	11
§ 1 Kinder- und jugendfreundliches Land.....	11
§ 2 Geltungsbereich.....	13
§ 3 Anwendungsbereich.....	14
§ 4 Begriffsbestimmungen.....	15
§ 5 Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung.....	17
§ 6 Wahrnehmung von Aufgaben durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe.....	19
§ 7 Unterstützungsleistungen.....	21
Abschnitt 2 Rechte und Beratung von jungen Menschen und Familien.....	22
§ 8 Rechte junger Menschen und ihrer Familien.....	22
§ 9 Unterstützung bei der Verwirklichung von Rechten.....	24
§ 10 Antrags- und leistungsunabhängige Beratung.....	26
§ 11 Beratungsangebote für junge Menschen.....	28
§ 12 Beratungsnetzwerk und Mehrbelastungsausgleich.....	29
Abschnitt 3 Beteiligung junger Menschen.....	30
§ 13 Beteiligung junger Menschen.....	30
§ 14 Ausgestaltung der Beteiligung.....	33

*Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene
Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13*

§ 15 Nachholen einer Beteiligung.....	34
Kapitel 2 Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	34
Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen.....	35
§ 16 Kinder- und Jugendschutz.....	35
§ 17 Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz.....	37
§ 18 Besonderer Schutzauftrag.....	38
§ 19 Hilfen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes.....	39
Abschnitt 2 Verfahren im Kinder- und Jugendschutz.....	41
§ 20 Zuständigkeiten.....	41
§ 21 Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.....	43
§ 22 Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle.....	45
§ 23 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Kinder- und Jugendschutz.....	46
Abschnitt 3 Präventiver und kooperativer Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	49
§ 24 Netzwerke Kinderschutz.....	49
§ 25 Besondere Landesweite Netzwerke.....	54
§ 26 Landespräventionsrat.....	55
§ 27 Kinder- und Jugendschutz vor Extremismus.....	57
Abschnitt 4 Schutzkonzepte.....	59
§ 28 Pflegekinderhilfe.....	59
§ 29 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.....	61
§ 30 Schutzkonzepte anderer Aufgabenträger.....	63
Abschnitt 5 Schutzgewährung.....	63
§ 31 Inobhutnahme.....	63
Abschnitt 6 Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche und die Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten.....	65
§ 32 Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche.....	66
§ 33 Verfahren zur Verteilung und Zuweisung.....	66
§ 34 Zuständigkeit und Fristen.....	68
§ 35 Schwerpunktämter.....	68
§ 36 Prüfung des Gesundheitszustandes.....	69
§ 37 Einrichtung eines zentralen Registers.....	70
§ 38 Ausschluss des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung der Klage.....	71
§ 39 Erstattungsverfahren und -fristen.....	72
§ 40 Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten.....	72

Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene
Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13

§ 41 Mehrbelastungsausgleich Unterbringung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher und Gruppen	74
Abschnitt 7 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	74
§ 42 Zuständigkeiten	74
§ 43 Anspruchsberechtigung, -dauer und -inhalt.....	75
§ 44 Mehrbelastungsausgleich Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	76
Kapitel 3 Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe	77
§ 45 Definition Ombudswesen	77
§ 46 Einrichtung von Ombudsstellen	78
§ 47 Beratung und Unterstützung durch Ombudsstellen	80
§ 48 Aufgaben der Ombudsstellen	82
Kapitel 4 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	83
Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen	83
§ 49 Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe	83
§ 50 Bündelung von Zuständigkeiten	84
§ 51 Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	85
§ 52 Berichterstattung zum Stand der Inklusion	86
§ 53 Begleitung von minderjährigen Leistungsberechtigten mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung	87
Abschnitt 2 Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen	88
§ 54 Zuständigkeiten	88
§ 55 Berichterstattung	92
§ 56 Qualifikationsanforderungen	92
§ 57 Mehrbelastungsausgleich Einrichtung Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen	93
Kapitel 5 Jugendbericht	94
§ 58 Jugendbericht	94
Kapitel 6 Jugendhilfeplanung	96
Abschnitt 1 Grundsätze	96
§ 59 Gegenstände der Jugendhilfeplanung	96
§ 60 Anspruch auf Aufnahme in die Jugendhilfeplanung	98
§ 61 Umsetzung der Jugendhilfeplanung	100
Abschnitt 2 Verfahren der Jugendhilfeplanung	101
§ 62 Zuständigkeiten	101
§ 63 Planungszeiträume	102
§ 64 Planungsverfahren	102

Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene
Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13

§ 65 Beschlussfassung	103
Kapitel 7 Erlaubnis und Aufsicht	104
Abschnitt 1 Erlaubnis zur Vollzeitpflege	104
§ 66 Erlaubnis zur Vollzeitpflege	104
§ 67 Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege	106
Abschnitt 2 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	107
§ 68 Aufsicht über Einrichtungen	107
§ 69 Einrichtungsbezug	108
§ 70 Verordnungsermächtigung Betriebserlaubnis	108
§ 71 Mitteilungspflichten zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und oberster Landesjugendbehörde	110
§ 72 Auskunftspflicht	110
§ 73 Beteiligung weiterer Akteure im Betriebserlaubnisverfahren	111
§ 74 Umsetzung der Schulpflicht	112
§ 75 Masernschutz	113
§ 76 Anordnung der fachlichen Begleitung	114
§ 77 Untersagung des Betriebs einer Einrichtung	114
§ 78 Elektronische Datenbank	115
§ 79 Informationen zum Kinder- und Jugendhilfe Landesrat	115
Abschnitt 3 Taschengeld und Verordnungsermächtigung	116
§ 80 Taschengeld für junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung	117
§ 81 Verordnungsermächtigung Taschengeld	117
Kapitel 8 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit	118
Abschnitt 1 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	118
§ 82 Jugendarbeit	118
§ 83 Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit	119
§ 84 Besondere Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	122
§ 85 Zusammenschlüsse der Jugendverbände und Jugendgruppen	124
§ 86 Sonderurlaub	125
§ 87 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen und Benachteiligungsverbot	126
Abschnitt 2 Schulsozialarbeit	127
§ 88 Schulsozialarbeit	127
§ 89 Rechte von Schülerinnen und Schülern	129
§ 90 Bedarfsermittlung und Feststellung	131

*Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene
Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13*

§ 91 Unterstützung durch die oberste Landesjugendbehörde	132
§ 92 Meldung der Angebote, Statistik.....	132
Kapitel 9 Weitere Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe.....	133
Abschnitt 1 Pflegschaft und Vormundschaft.....	133
§ 93 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft.....	133
Abschnitt 2 Weitere Maßnahmen.....	134
§ 94 Hilfe für junge Volljährige.....	134
§ 95 Nachbetreuung.....	136
Abschnitt 3 Auslandsmaßnahmen.....	138
§ 96 Auslandsmaßnahmen.....	138
Abschnitt 4 Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung.....	140
§ 97 Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung.....	140
Kapitel 10 Organisation der Kinder- und Jugendhilfe	140
Abschnitt 1 Oberste Landesjugendbehörde und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	140
§ 98 Oberste Landesjugendbehörde	141
§ 99 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	142
§ 100 Sachliche Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	143
§ 101 Aufgabenübertragung der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	145
§ 102 Rechtsaufsicht	148
Abschnitt 2 Landes- Kinder- und Jugendausschuss.....	148
§ 103 Aufgaben des Landes- Kinder- und Jugendausschusses.....	148
§ 104 Beratung der obersten Landesjugendbehörde	148
§ 105 Beschlussrechte	150
§ 106 Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschuss	153
§ 107 Beratende Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses	156
§ 108 Mitgliedschaft und Stimmrechte	157
§ 109 Vorstand	158
§ 110 Unterausschüsse.....	158
§ 111 Beteiligung junger Menschen und sachverständiger Personen	159
§ 112 Sitzungen und Verfahren des Landes- Kinder- und Jugendausschusses	160
§ 113 Entschädigung	160

*Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene
Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13*

§ 114 Geschäftsstelle	161
Abschnitt 3 Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte stärken – Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte	161
§ 115 Einsetzung, Berufung, Ansiedlung	161
§ 116 Anforderungen	162
§ 117 Weisungsungebundenheit und ressortübergreifende Tätigkeit	163
§ 118 Aufgaben	164
§ 119 Pflichten.....	165
Abschnitt 4 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	166
§ 120 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	166
§ 121 Aufgabenübertragung auf kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden	167
§ 122 Satzung des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie	170
§ 123 Jugendhilfeausschuss	171
§ 124 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	172
§ 125 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.....	173
§ 126 Zusammensetzung.....	176
§ 127 Unterausschüsse.....	177
Abschnitt 5 Träger der freien Jugendhilfe.....	177
§ 128 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	177
§ 129 Vereinbarungen gemäß § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Trägern der freien Jugendhilfe	179
§ 130 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch	180
§ 131 Führungszeugnisse	180
Abschnitt 6 Fachstellen	181
§ 132 Fachstellen.....	181
Abschnitt 7 Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut.....	183
§ 133 Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut	183
Abschnitt 8 Organisierte Zusammenschlüsse	184
§ 134 Kinder- und Jugendhilfe Landesrat.....	185
§ 135 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse.....	187
§ 136 Anzeige selbstorganisierter Zusammenschlüsse.....	189
Kapitel 11 Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe	190
§ 137 Fachkräftegebot	190
§ 138 Geeignetheit und Qualifikationsanforderungen	191

Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene

Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13

§ 139 Ergänzungskräfte	192
§ 140 Fachkräftebedarfsplanung	193
§ 141 Fachstelle Fachkräfte	195
Kapitel 12 Digitalisierung, Datenschutz und Statistiken	195
§ 142 Digitalisierung	196
§ 143 Online-Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	197
§ 144 Information der Öffentlichkeit	199
§ 145 Statistiken	200
§ 146 Datenschutz	201
Kapitel 13 Durchführungsvorschriften	202
Abschnitt 1 Verwaltungsverfahren	202
§ 147 Erbringung und Beschaffung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	202
§ 148 Verwaltungsverfahren	203
§ 149 Kostenbeiträge	204
§ 150 Gebühren und Auslagen	207
§ 151 Kritische Infrastruktur	208
Abschnitt 2 Schlussvorschriften	210
§ 152 Bußgeldvorschriften	211
§ 153 Mehrbelastungsausgleich nach Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	212
§ 154 Grundrechtseinschränkungen	212

Gesamteinschätzung

Positiv:

- Der vorliegende Entwurf versucht die Rechte von jungen Menschen, den Kinderschutz sowie die Teilhabe von jungen Menschen zu verbessern.
- Die Ausführungen im Gesetzesentwurf geben zu verstehen, dass eine tatsächliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg beabsichtigt wird.

Gesamteinschätzung

Kritisch:

- außerordentlicher Umfang
- Struktur / Beziehungen der Kapitel und Paragraphen zum Teil nicht schlüssig
- Doppelungen / zum Teil widersprüchliche Ausführungen
- Rechtsunsichere Bestimmungen, „hochgradig interpretationswürdige Formulierungen“
- hoher Anteil an Formulierungen mit ideellen ohne Regelungsanteile
- mehrfach sind Regelungsinhalte im Begründungsteil gefasst, der mit beschlossen werden soll → ungünstiges Vorgehen
- Nicht nachvollziehbare Übernahme von Regelungsinhalten aus dem SGB VIII
- Fachliche Neudefinition von Arbeitsfeldern, Aufgaben, Prinzipien und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, die die Normen des SGB VIII zum Teil unterlaufen

Gesamteinschätzung

Kritisch:

- es werden Aufgaben und Standards für die Kommunen und Träger definiert ohne klare Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich (MBA) gem. Konnexitätsprinzip (Artikel 97 Abs. 3 Landesverfassung) zu treffen
- auf den MBA wird nur punktuell und nicht der Höhe nach verwiesen
- es fehlen valide Kostenprognosen und konkrete Vorschläge zur Ausfinanzierung der tatsächlich anfallenden Mehrbelastungen → mehrfacher Verweis auf noch zu erlassende Rechtsverordnungen
- Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vorgaben zu Bezeichnungen oder Aufgaben, z.B. für die Organisation von Beratungsdiensten
- Vorschläge zur Gestaltung der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe erweitern das System der Kinder- und Jugendhilfe um den kompletten Freizeitbereich und unterlaufen die Prinzipien der Partnerschaftlichkeit und Zweigliedrigkeit

Gesamteinschätzung

- Gut gemeint, aber nicht gut gemacht
- Gesetz wird in der vorliegenden Form zu massiven Rechtsunsicherheiten und – konflikten führen

**Blick in Regelungsvorschläge des
Entwurfes:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Kinder- und jugendfreundliches Land

§ 1

Kinder- und jugendfreundliches Land

Das Land Brandenburg ist ein **kinder- und jugendfreundliches** Land, welches sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Toleranz und der gesellschaftlichen Vielfalt verpflichtet. Alles **staatliche Handeln** ist darauf auszurichten, die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien zu achten, zu verwirklichen und zu schützen.

§ 1 Kinder- und jugendfreundliches Land

- Die Formulierung in Satz 2, alles staatliche Handeln darauf auszurichten, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen, ist rechtlich nicht haltbar
- Kinder- und Jugendgesetz hat keinen Vorrang vor anderen landesrechtlichen Regelungen und kann folgend nicht alles staatliche Handeln regeln
- Regelung wäre nur wirksam in Landesverfassung

§ 2 Kinder- und jugendfreundliches Land

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle jungen Menschen und ihre Familien gemäß § 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch soweit sie sich im Land Brandenburg aufhalten. Es gilt für alle Aufgabenträger, die Aufgaben gemäß § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg wahrnehmen, selbst wenn sie ihren Sitz außerhalb des Landes Brandenburg haben.

(2) Als Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche, die zwar nicht ausdrücklich in § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, aber auf eine Leistungserbringung abzielen und vorrangig auf junge Menschen ausgerichtet sind (Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe).

§ 2 Geltungsbereich - Absatz 1

- unklar, ob der Geltungsbereich an den tatsächlichen oder an den gewöhnlichen Aufenthalt abzielt
- unklar, welche Regelungen für junge Menschen aus Brandenburg gelten, die außerhalb des Landes betreut bzw. untergebracht sind
- unklar bleibt, wie das KJG auf Aufgabenträger anzuwenden ist, die ihren Sitz außerhalb des Landes Brandenburg haben

§ 2 Geltungsbereich - Absatz 2

- Fachlich unzulässige Ausweitung von Aufgaben auch auf solche, die nicht in § 2 SGB VIII genannt sind ohne Verweis auf Aufgaben, Ziele und Prinzipien der KJH nach §§ 1 – 10 SGB VIII
- die Formulierung: “auf eine Leistungserbringung abzielen und vorrangig auf junge Menschen ausgerichtet sind“ öffnet die Kinder- und Jugendhilfe auf hochproblematische Weise in den Bereich der kommerziellen Freizeitanbieter
- die dahinterliegende Idee, alle an junge Menschen gerichteten Angebote im Land Brandenburg so dem Kinderschutz unterstellen zu können, ist nicht umsetzbar
- Jugendämter müssten sämtliche vorhandenen Angebote überprüfen,
- Zugleich können kommerzielle Freizeitanbieter, als jetzt neu definierte Leistungserbringer Ansprüche gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen
- Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz im Gewerbe und Freizeitbereich können nicht über das KJG bestimmt werden

§ 3 Anwendungsbereich

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf junge Menschen während der Zeiten, in denen sie Schulen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes besuchen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf Angebote der Kindertagesbetreuung Anwendung, soweit das Kindertagesstättengesetz keine anderen Regelungen trifft.

§ 3 Anwendungsbereich

- Formulierung im vorliegenden Entwurf schließt Wirkung des Gesetzes auf Angebote der Schulsozialarbeit sowie die Umsetzung des Kinderschutzes an Schulen aus
- Satz 2 ist nicht praktikabel und stellt eine Überlastung / Zumutung für Akteure der Kindertagesbetreuung dar, die das marode und rechtsunsichere KitaG jetzt auch noch im Zusammenhang mit einem neuen rechtsunsicheren und überkomplexen Gesetz anwenden müssen

§ 4 Begriffsbestimmungen

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Kleinkind**, wer noch nicht drei Jahre alt ist,
2. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
3. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
4. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
6. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
7. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt,
8. Familie, eine Sozialgemeinschaft, wenn mindestens zwei Generationen, wovon mindestens eine Person ein junger Mensch ist, zusammenleben, sich verbunden fühlen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife für einander sorgen und Verantwortung übernehmen,

§ 4 Begriffsbestimmungen

10. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die oberste Landesjugendbehörde gemäß § XX, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § XX, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § XX sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Aufgaben nach § 2 wahrnehmen,

11. Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgabenträger, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Nummer 10 sind. Unternehmen können Träger der freien Jugendhilfe sein,

12. Staatliche Stellen sind alle öffentlichen Aufgabenträger, die der Exekutive, Judikative oder Legislative angehören und

13. Schulen sind Einrichtungen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Junge Menschen sind von einer Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Das Jugendamt führt nach außen und im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Fachdienst Kinder, Jugend und Familie“.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- Unklar, warum Bestimmungen aus dem SGB VIII gedoppelt werden müssen
- Unklar, warum Brandenburg alleinig den Begriff „Kleinkind“ definiert
- Die Definition der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird unverständlicherweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Aufgaben nach § 2 des Entwurfs wahrnehmen, ausgeweitet.
 - unklar, welche juristischen Personen hier avisiert werden
 - nicht absehbare Folgen bezüglich Zusammenarbeitsprinzipien, Gewährleistungspflichten etc.
- Höchst kritisch zu bewertende Umbenennung der „Jugendämter“ in „Fachdienst Kinder, Jugend und Familie“
 - Erzeugt mindestens Verwirrung, da „Jugendamt“ gebräuchlich ist
 - Eingriff in kommunale Selbstverwaltung
 - Vom SGB VIII abweichende Bezeichnungen lösen Irritationen z.B. im Kontext der Zweigliedrigkeit aus

§ 7 Unterstützungsleistungen

§ 7

Unterstützungsleistungen

(1) Ist im Achten Buch Sozialgesetzbuch oder in diesem Gesetz vorgesehen, dass junge Menschen oder ihre Familien zu unterstützen sind, hat es die leistungserbringende Stelle, die die Unterstützung zu gewähren hat, zu beurteilen, ob und welche Unterstützungsleistung angemessen ist. Diese hat die jungen Menschen und Familien vor ihrer Entscheidung oder der Erbringung der Unterstützungsleistung zu beteiligen.

(2) Eine Unterstützungsleistung soll nicht in Geld bestehen.

(3) Jede Unterstützungsleistung soll darauf ausgerichtet sein, den jungen Menschen oder die Familie künftig in die Lage zu versetzen, ohne diese Unterstützung auszukommen.

§ 7 Unterstützungsleistungen

- unklar, warum der verwirrende Begriff der „Unterstützungsleistungen“ eingebracht wird. Das SGB regelt „Hilfen“
- § 7 Abs. 1 ist in der Sache überflüssig: SGB VIII bestimmt, dass der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beurteilung und Entscheidung von Sachverhalten und Hilfen zuständig ist → auch diese Ausführungen verwirren
- verwirrend ist insbesondere der Begriff des Leistungserbringers“, der im klassischen Sozialdreieck die freien Träger bezeichnet
- Absatz 3 ist als moralischer Appell in diesem Regelungskontext unverständlich

Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Neuregelungen des KJSG in den folgenden drei Bereichen:

- Die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
- Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme
- Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Beteiligung von jungen Menschen und Familien

Ziel: Verstärkung der Prinzipien des SGB VIII durch das KJSG

1. Stärkung der **Subjektstellung** von Kindern und Jugendlichen
2. Verankerung des **Prinzips der Selbstbestimmung**: „Nicht über uns, sondern mit uns!“
3. Stärkung von **Partizipation** und **Beförderung der gesellschaftlichen Teilhabe**
4. Stärkung des Grundverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe als **personenbezogener sozialer Dienstleistung** → **verständliche, nachvollziehbare** und **wahrnehmbare** Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Adressat*innen (z.B. Alter, Entwicklungsstand, Sprache, behinderungsbedingte Einschränkungen) in ausreichenden und erforderlichen Formen
5. (Weiter)Gestaltung der **inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
6. Stärkung und Entwicklung unserer **demokratischen Gesellschaft** und Mitwirkung an der Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebenswelten

Beteiligung von jungen Menschen und Familien

Selbstbestimmung junger Menschen

- Hervorhebung der Subjektstellung und der Selbstbestimmtheit von Kindern und Jugendlichen (§ 1 SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.**

Beteiligung von jungen Menschen und Familien

Selbstbestimmung junger Menschen

- Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) → übertragbar auf geeignete freie Träger

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, ~~wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und~~ solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

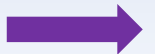
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. **Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.**

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Stärkung von Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen,

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich **nicht in berufsständische Organisationen** der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, **insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger** nach diesem Buch sowie **ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen**, **nicht nur vorübergehend** mit dem Ziel zusammenschließen, **Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern**, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.



Beteiligung von jungen Menschen und Familien

Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen (4a SGB Abs. 2 und 3 VIII).

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. → §§ 71; 80 SGB VIII

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Beteiligung von jungen Menschen und Familien

Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten: gesetzliche Regelung von Ombudsstellen

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Umsetzung „Beteiligung“ im KJG

- Kinderrechte / Rechte junger Menschen besser benannt als im AGKJHG, aber nicht klar geregelt, wie diese umgesetzt werden sollen → hier ist das SGB VIII eindeutiger
- Der wichtige Begriff der „Selbstbestimmung“ wird an zentralen Stellen schlicht vergessen
- Der Begriff der Beteiligung wird im Sinne des Verwaltungsrecht grundsätzlich auf Anhörungs- und Mitwirkungsrechte im Sinne von Mitwirkungspflichten reduziert, was den Normen des SGB VIII für die Umsetzung in der Praxis nicht entspricht
- Andererseits werden jungen Menschen mehr Teilnahme- und damit Anhörungsrechte in Gremien (LKJA, JHA) gesichert
- Zuständigkeiten, Verfahren und notwendige Ressourcen für Beteiligungsrechte bleiben dabei jedoch ungeklärt:

Umsetzung „Beteiligung“ im KJG

§ 13

Beteiligung junger Menschen

(1) Junge Menschen haben einen Anspruch gegenüber den Aufgabenträgern nach diesem Gesetz, an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden, auch wenn nur eine Anhörung erforderlich wäre.

(2) Alle staatliche Stellen haben bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Maßnahmen zu prüfen

1. ob spezifische Interessen von jungen Menschen betroffen sind,
2. wie eine angemessene Beteiligung gewährleistet werden kann und
3. dies zu dokumentieren.

Satz 1 gilt auch für Planungen jeglicher Art. Besondere gesetzliche Anhörungs- und Beteiligungspflichten bleiben unberührt. Aufgabenträger sollen junge Menschen vor einer Entscheidung beteiligen. Die Beteiligung ist angemessen zu dokumentieren. Mindestens ist zu dokumentieren, wer, in welcher Form und zu welchen Themen beteiligt wurde und wie die Ergebnisse dieser Beteiligung in konkrete Entscheidungsprozesse eingeflossen sind. Die beteiligten jungen Menschen sind über die Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu informieren. Die Dokumentation ist Mehrbelastung, die pauschal auszugleichen ist, Näheres regelt die Rechtsverordnung zum Mehrbelastungsausgleich.

(3) Die besonderen Belange von jungen Menschen mit Behinderungen oder mit einer drohenden Behinderung sind besonders zu beachten.

(4) Um junge Menschen in ihren Beteiligungsrechten an der politischen Willensbildung zu unterstützen, wird ein Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung vorgehalten, welches junge Menschen, aber auch Politik und Verwaltung bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten im Rahmen politischer Willensbildung unterstützt. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrieb dieses Kompetenzzentrums zu gewährleisten.

Umsetzung „Beteiligung“ im KJG

§ 14

Ausgestaltung der Beteiligung

(1) Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung im Sinne von § 5 Absatz 1 und 3 soll mit den jungen Menschen erörtert und abgestimmt werden, es sei denn, das Gesetz gibt abschließend vor, wie eine Beteiligung zu erfolgen hat.

(2) Bei fristgebundenen Entscheidungen soll die Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden. Sie soll aber so früh wie möglich eingeleitet werden.

(3) Träger der freien Jugendhilfe sollen Beteiligungsprozesse unterstützen. Sie haben eigene Trägerinteressen und Ziele im Beteiligungsprozess kenntlich zu machen, auch wenn diese mit den Interessen und Zielen der jungen Menschen übereinstimmen.

Umsetzung „Beteiligung“ im KJG

§ 15

Nachholen einer Beteiligung

(1) Ist es wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, junge Menschen vor einer Entscheidung gemäß § 13 und § 14 zu beteiligen, soll die Entscheidung so getroffen werden, dass sie anschließend noch angepasst werden kann. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Maßnahmen.

(2) Ist eine Beteiligung gemäß § 13 und § 14 unterblieben, ist eine adäquate Beteiligung mit dem Ziel, erforderliche Änderungen vorzunehmen, nachzuholen, insbesondere, wenn dies von jungen Menschen angemahnt wird.

Zu §§ 13 ff. KJG

- Keine sachgerechte Beteiligung junger Menschen
- Mit der Formulierung “junge Menschen“ wird der in § 18a Kommunalverfassung umfasste Personenkreis der Kinder und Jugendlichen ausgeweitet → Die auf das Kommunalverfassungsrecht ausgerichteten entsprechenden Satzungen müssten, angepasst werden.
- Das KJG kann nicht alle staatlichen Stellen verpflichten
- § 13 lässt offen, wie Interessenvertretungen von jungen Menschen demokratisch legitimiert oder zumindest repräsentativ umgesetzt werden kann
- Es ist nicht erkennbar, wer für die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung die Verantwortung tragen soll; für den kommunalen Bereich ist festzustellen, dass § 18a Kommunalverfassung eine hinreichende Regelung trifft; zu § 14 ist die Kommunalverfassung insofern vorrangig.
- Unklar wie Verfahren des „Nachholens von Beteiligungsprozessen“ geregelt sein können
- Enormer Bürokratieaufwand ohne die wichtige Verbesserung der Beteiligungskultur zu erwarten

Umsetzung im KJG

- Regelungen zur Ombudsstelle in Kapitel 4 müssen überarbeitet werden:
 - Klarstellung der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe
 - Fragen des Datenschutzes bezgl. der Pflicht der Aufgabenträgern mit der Ombudsstelle über individuelle Vorgänge zu sprechen
- Regelungen zur Verankerung von Beratungsangeboten in §§ 10 und 11 nicht niedrighschwellig genug und zudem nicht eindeutig hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleichs definiert:

Beispiel Beratungsangebote

§ 10

Antrags- und leistungsunabhängige Beratung

(1) Auf eine Beratung gemäß § 10a Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nicht im Zusammenhang eines bereits begonnenen Antrags- oder Leistungsverfahrens steht, haben alle im Land Brandenburg sich gewöhnlich aufhaltenden jungen Menschen und deren Familien bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg Anspruch.

(2) Eine Beratung nach Absatz 1 kann auch per Videoschaltkonferenz und telefonisch erfolgen, wenn gewährleistet bleibt, dass sie in einer für die zu beratende Person verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, erfolgt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erarbeiten Beratungsstandards zur Qualitätssicherung und -entwicklung, welche regelmäßig – mindestens alle zwei Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind. Bei der Erarbeitung sind die fachlichen Empfehlungen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen.

(4) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können Beratungsleistungen nach Absatz 1 erbringen. Entsprechende Beratungsstellen führen die gesetzlich geschützte Bezeichnung: "Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Kinder- und Jugendhilfe und Familienunterstützung im Land Brandenburg", wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt hat, dass die Beratungsstandards nach Absatz 3 eingehalten werden. Mindestens alle zwei Jahre hat er dies zu überprüfen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Erbringung der Beratungsleistungen durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe fördern.

§ 11

Beratungsangebote für junge Menschen

(1) Für junge Menschen sind bedarfsgerechte Beratungsangebote gemäß § 10 bereit zu stellen. Diese Beratungsangebote sind außerhalb der üblichen Diensträume des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzurichten. Sie können in Schulgebäuden, Mehrgenerationenhäusern oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe eingerichtet werden.

(2) § 10 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Abweichend führen alle Beratungsangebote gemäß Absatz 1 die gesetzlich geschützte Bezeichnung "Staatlich anerkannter Service-Point für junge Menschen im Land Brandenburg". Sie verwenden im Eingangsbereich das in der Anlage 1 des Gesetzes abgebildete Hinweisschild.

Beispiel Beratungsangebote

§ 12

Beratungsnetzwerk und Mehrbelastungsausgleich

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **einmal jährlich die vorhandenen Beratungsstellen** in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der überörtliche Träger stellt die Angebote in **wahrnehmbarer Form online dar (Beratungsnetzwerk)**.

29

Entwurf zur Abstimmung auf Arbeitsebene

Stand: 02.05.2023 – Kapitel 1 bis 13

(2) Die oberste Landesjugendbehörde erstattet die Mehraufwendungen, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Beratungen nach § 10 und § 11 hat. Dies gilt auch für Beratungen, die er gemäß § 10 Absatz 4 bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder bei einer Gemeinde, einem Amt oder einer Verbandsgemeinde fördert. Es wird ein pauschaler Ausgleich je Beratungsfall erstattet. Die Höhe der Beratungspauschale wird durch die Rechtsverordnung gemäß **§ XX** Absatz 2 festgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt einmal jährlich bis zum Ende des ersten Quartals für das abgelaufene Kalenderjahr an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für Beratungen gemäß § 11 erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine erhöhte Pauschale.

Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Die Änderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz beziehen im KJG sich im Wesentlichen auf drei Themenbereiche:

1. Zusammenarbeit an Schnittstellen,
2. Regelungen zur Betriebserlaubnis
3. Auslandsmaßnahmen

Umsetzung im KJG:

Umsetzung „Kinderschutz“ im KJG

§ 16

Kinder- und Jugendschutz



(1) Kinder- und Jugendschutz dient dem Zweck, den Rechten der Kinder und Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und nach Artikel 6 des Grundgesetzes sowie Artikel 27 der Verfassung des Landes Brandenburg und gemäß Kapitel 1 des Gesetzes zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinder- und Jugendschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvorderst eine ihnen obliegende Pflicht. Alle dem Kinder- und Jugendschutz dienenden Maßnahmen beruhen auf dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft. Kinder- und Jugendschutz ist eine Aufgabe aller.

(4) Kinder- und Jugendschutz im Sinne dieses Gesetzes ist zukunftsleitend und nicht auf das Sanktionieren von Fehlverhalten ausgerichtet. Die Ahndung von Fehlverhalten bleibt den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

(5) Bei einem Vorliegen des Verdachts auf ein Verbrechen durch eine jugendliche Person oder eines Verbrechens, das sich gegen ein Kind oder eine jugendliche Person richtet, sollen die Aufgabenträger nach diesem Gesetz die Strafverfolgungsbehörden informieren. Eine Anzeige ist zu prüfen, soweit der Tatverdacht sich nicht auf die Verwirklichung eines Verbrechens richtet. Hierbei ist die Gefährdungslage für das Kind aufgrund von sich mehrfach wiederholenden Taten zum Nachteil des Kindes oder der jugendlichen Person.

(6) Meldungen nach Absatz 5 dürfen von Fachkräften nicht in anonymisierter Form erfolgen.

Zu § 16 KJG

- Absatz 1 – 4 sind Programmsätze ohne Regelungsinhalt
- Absatz 5 wirft aus Sicht der Praxis grundsätzliche Fragen auf. Der Ansatz der Hilfe vor Strafe, der die Jugendhilfe prägt, wird nicht berücksichtigt! Die Regelung ist nicht haltbar.
- Unpräzise Regelungen zur Anzeigepflicht lösen Unsicherheit aus
- Eine Information der Strafverfolgungsbehörden wäre in den meisten Fällen ausreichend
- Das Strafrecht ermöglicht mit Grund anonyme Meldungen zu Straftaten. Diese Option muss auch für Fachkräfte der Jugendhilfe möglich sein.
- Absatz ist nicht umsetzbar

Zu §§ 17 ff KJG – weiteren Regelungen im Kinderschutz

- **§ 17** enthält nur beschreibende Darstellungen zum **Jugendmedienschutz und zur Stärkung der Medienkompetenz** ohne konkrete Regelungsinhalte. Die Finanzierung einer Fachstelle wird unter Haushaltsvorbehalt und ohne konkrete Aufgabenbeschreibung gefasst
- **§ 18** definiert einen **besonderen Schutzauftrag** für vulnerable Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder von vulnerablen Eltern ohne diesen zu konkretisieren oder mit konkreten Rechtsansprüchen zu untersetzen
- Auch **§ 19 Hilfen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes** beschreibt diese nur abstrakt ohne konkrete Regelungen zu treffen. → große Regelungslücke!
- Dafür verpflichtet Absatz 4 den öTöJH zum Handeln im Fall vom Verdacht der **Kindeswohlgefährdung bei noch nicht geborenen Kindern**, ohne präzise zu klären, wie das konkret umgesetzt werden soll. Diese Aufgabe ist m. E. nicht erfüllbar
- **§ 20 Zuständigkeiten** und **§ 21 Grundsätze des Kinderschutzes** beschreiben im SGB VIII bereits ausreichend definierte und zumeist längst in die Praxis transferierte Grundsätze

Zu §§ 17 ff KJG – weiteren Regelungen im Kinderschutz

- **§ 22 Abs. 1 – 2 Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle** ist überflüssig (Meldungspflicht besteht bereits per SGB VIII), für die Umsetzung der neuen Meldepflicht für den öTöJH muss der „Begriff „Schwerwiegend““ eindeutiger definiert und MBA geregelt werden
- **§ 24 Netzwerke Kinderschutz** regelt leider nicht die verbindliche Teilnahme der im KKG aufgezählten Akteur*innen von Kinderschutznetzwerke. Allerdings verpflichtet der Paragraph den öTöJH zur Einrichtung von Koordinierungsstellen für die Netzwerke. Diese Maßnahme ist hinsichtlich der Wirksamkeit im Kontext zum Ressourceneinsatz zu überprüfen
- **§ 25 Besondere Landesweite Netzwerke** – Absicht zur Landesförderung von z.B. dem Netzwerk Gesunde Kinder, keine verbindliche Regelung
- **§ 26** fasst überraschenderweise Aufgaben und Zielgruppen des beim MIK angesiedelten **Landespräventionsrates**
- **§ 27** beschreibt unter der korrekturwürdigen Überschrift „**Kinder- und Jugendschutz vor Extremismus**“ beschreibt die Tätigkeit der bereits seit Langem bestehenden Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg und deren Förderung (Verortung in der Staatskanzlei) - ohne konkrete Handlungsbefehle

Inklusion
„Hilfen aus einer Hand“

Kurzüberblick Regelungsinhalte KJSG

- Beschluss der Umsetzung der “**Großen Lösung**” im Rahmen eines 3-Stufenmodells ab dem Jahr 2028 zur Regelung einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der jeweiligen Behinderungsform →
- **Stufe 3:** ab 01.01.2028 Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedslos für alle jungen Menschen
 - Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der EGH an an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen
- Zwischenschritt: Verkündung des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bis zum 01.01.2027

Kurzüberblick Regelungsinhalte KJSG

Beteiligungsprozess gestartet

Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten

Alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt werden. Bundesjugendministerin Lisa Paus startete für das Vorhaben nun den Beteiligungsprozess.

27.06.2022
Aktuelle Meldung



Stufe 2: Einführung einer Verfahrenslotsin (§ 10b SGB VIII nF) ab 2024 mit doppelter Funktion)

- Verfahrensbegleitung junger Menschen und ihrer Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Individueller Rechtsanspruch auf den Verfahrenslotsen, der in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sein muss
- Unterstützung des öTöJH bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten
- Kann in Bundesländern auch schon zeitiger starten (§ 107 Abs. 1)
- https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf

Kurzüberblick Regelungsinhalte KJSG

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Ergänzung der **Erziehungsziele** der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII um die **gleichberechtigte Teilhabe**
- Der **Behindertenbegriff** wird geregelt und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen aufgenommen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII); leider nicht im § 35a SGB VIII
- Die **gemeinsame Förderung** von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse sind jetzt **Maßstab bei der Jugendhilfeplanung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), der **Qualitätsentwicklung** (§ 79a S. 2 SGB VIII) als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringer*innen der ambulanten Leistungen (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und der (teil-)stationären Leistungen (Verweis auf § 79a S. 2 SGB VIII in § 78b Abs. 1 SGB VIII)

Inklusion in der Kindertagesbetreuung

- Für **Kindertagesbetreuung** wird die **Zugänglichkeit** und **Nutzbarkeit** der Angebote für Kinder mit Behinderungen sichergestellt (§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen)

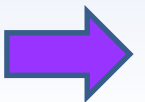
~~(4) Kinder mit und ohne **Behinderung** sollen, **sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen** gemeinsam gefördert werden. **Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.**~~

~~(5) [...]~~

(4) Kinder mit **Behinderungen** und **Kinder** ohne **Behinderungen** sollen gemeinsam gefördert werden. **Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.**

(5) [...]

- Für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung **entfällt die Abhängigkeit vom Hilfebedarf im Einzelfall**. Die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse wird ergänzt (§ 22a Abs. 4 SGB VIII).



Inklusion in der Kindertagesbetreuung

- **Soll-Regelung:** im Regelfall ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Kinder sicherzustellen. Nur in begründeten Ausnahmen darf davon abgesehen werden
- Einrichtungen müssen im Rahmen der **Kitabedarfsplanung** so geplant werden, dass die Kommune ein inklusives Angebot gewährleisten sowie Kinder Menschen mit und ohne (drohende) Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gemeinsam fördern kann.
- Die **Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe** von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen
- **Ausgestaltung durch Landesgesetz** notwendig – **Kitarechtsreform**

III. Hilfen aus einer Hand

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Für die **Jugendarbeit** wird die **Zugänglichkeit** und **Nutzbarkeit** der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

§ 11 Jugendarbeit

*(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. **Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.***

Inklusive Jugendarbeit

- Mit dem neu angefügten Satz 3 in § 11 Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die Angebote der Jugendarbeit in der **Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen**. Junge Menschen mit Behinderungen sollen grundsätzlich an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe.
- **Soll-Regelung** → im Regelfall ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen sicherzustellen. Nur in begründeten Ausnahmen darf davon abgesehen werden.
- Dabei sollen die **Wesensmerkmale** der Jugendarbeit erhalten bleiben.
- Die neue Vorgabe fordert **nicht „Alles für Jed*en“**, sondern fordert dazu auf, die bestehenden Angebote kritisch in ihrer barrierefreien Zugänglichkeit hinsichtlich nicht konzeptionell notwendiger Exklusionswirkungen zu hinterfragen.

§ 49

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Alle Entscheidungen aller Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe sind darauf auszurichten, dass alle jungen Menschen und ihre Familien gleichen Zugang zu den Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe erhalten. Angebote sind grundsätzlich inklusiv.

(2) Inklusion im Sinne dieses Gesetzes gilt als die volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie geht von der Vielfalt der Menschen aus und führt zu einer barrierefreien Anpassung der Umgebung an die Menschen.

(3) Mit Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen wird die Beratung und Antragstellung für junge Menschen mit Behinderungen und deren Familien zukünftig aus einer Hand erfolgen.

§ 50

Bündelung von Zuständigkeiten

(1) Von der sachlichen Zuständigkeit nach dem Sozialgesetzbuch kann nach vorheriger Anhörung des Jugendhilfeausschusses und der für die Belange von Menschen mit Behinderung beauftragten Personen durch **Beschluss des Kreistages** oder der Stadtverordnetenversammlung in der Weise abgewichen werden, dass der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie **ab 01.01.2025** sachlich zuständig wird.

(2) Unbeschadet Absatz 1 ist sicherzustellen, dass für die Bearbeitung der Ansprüche und Anliegen von jungen Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie ihrer Familien innerhalb des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie **keine Spezialdienste eingerichtet werden**. Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für junge Menschen mit und ohne Behinderungen zuständig sein.

Umsetzung im KJG § 50 Bündelung von Zuständigkeiten

- In der Sache zu begrüßen, aber durch Jugendämter nicht ohne weitergehende Regelungen im Landesgesetz umsetzbar
- Die „große Lösung“ ist bislang auf Bundesebene nur angelegt. Ein weiteres Bundesgesetz hierfür ist in Erarbeitung. Ein Landesgesetz fehlt, das die Leistungsbereiche und – rahmen klar definiert
- Vor diesem Hintergrund ist eine Zuständigkeitsbündelung bereits ab 1. Januar 2025 außerordentlich schwierig
- Absatz 2: der rigorose Ausschluss der Schaffung von Spezialdiensten ist fachlich nicht nachvollziehbar, vor allem in der Übergangsphase der Zusammenlegung der Zuständigkeiten wäre dies unbedingt zu empfehlen

§ 51

Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, die anderen Angebotsträger zu unterstützen, ihre Angebote so auszugestalten, dass sie für junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung zugänglich sind und genutzt werden können. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Fachstelle Inklusion in der Jugendarbeit.

(2) Alle Formen von Behinderung sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen ist inklusiv auszugestalten. Pädagogische Konzepte der Angebotsträger müssen Aussagen hierzu enthalten. Um Angebote von Beginn an inklusiv zu gestalten, können Leistungen vorab erbracht werden, ehe entsprechende Leistungen bewilligt wurden.

Umsetzung im KJG § 51 Unterstützung der KJH

- § 51 kann in der vorliegenden Formulierung nicht einfach umgesetzt werden, da bis zum Inkrafttreten des für die „Große Lösung“ notwendigen Bundesgesetzes unverändert die unterschiedlichen Leistungsansprüche nach dem SGB IX und dem SGB VIII gelten
- Hier hätte das Landesrecht nur mit konkreten Finanzierungsregelungen im Gesetz andere Rahmenbedingungen setzen können

Umsetzung im KJG §§ 49 ff

§ 54 Zuständigkeiten

(1) Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen junge Menschen und deren Familien, die Ansprüche nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch haben können, auf ihren Wunsch hin durch Beratungen, Unterstützung und Begleitung, bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Die Betroffenen sind über die Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus und bei der Geltendmachung von Leistungen anderer Leistungsträger zu beraten und begleiten.

(2) Die Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und der Verfahrenslotsen sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie zu trennen. Jede Verfahrenslotsin und jeder Verfahrenslotse ist sowohl für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Anspruchsberechtigten wie auch für die Beratung und Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(3) Die Anspruchsberechtigten sollen im Rahmen der Beratungen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen hingewiesen werden. Auf Wunsch der Betroffenen soll ein entsprechender Erstkontakt vermittelt werden. Eine Ansprechstelle am Standort des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie ist einzurichten. Eine Kontaktaufnahme soll bei Bedarf auch am Wohnort der Anspruchsberechtigten ermöglicht werden. Hierzu sind dezentrale Ansprechpersonen

zu benennen, die sodann Termin und Kontakt zur Verfahrenslotsin oder zum Verfahrenslotsen koordinieren.

(4) Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der strukturellen Umgestaltung des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie auf dem Weg zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen und berichten dazu gemäß § 55 im Jugendhilfeausschuss.

(5) Die Abwesenheitsvertretung der Verfahrenslotsin bzw. des Verfahrenslotsens ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. In diesem Fall sind die Vertretungspersonen von ihren bisherigen Aufgaben freizustellen.

(6) Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sollen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach gleichen Regeln ihre Aufgabe wahrnehmen.

Umsetzung im KJG § 54, 55 Unterstützung der KJH

- Zu weit gefasster Aufgabenbereich
- Fachlich organisatorische Trennung macht keinen Sinn hinsichtlich des umfassenden Aufgabenportfolios
- Unklar ist die Regelung zur Berichtspflicht im JHA
- Unkonkrete Definition des MBA:
 - In der Höhe unklar
 - Als Bezugspunkt ist allein die Zahl der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich eines Landkreises definiert



Alle Kitas inklusiv!? **- Wie Kommunen und freie Träger das schaffen (sollen)**

Montag, 27. März 2023 18–20.00 Uhr Online-Veranstaltung über Zoom



Amtliche Hinweise des MBS zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII - Inklusion in der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten



Trotz großer Kritik z.B. des LKJA und der LIGA erfolgte die Veröffentlichung der „Amtlichen Hinweise §22a Abs. 4 SGB VIII des MBS“ im Gesetz- und Verordnungsblatt:

https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Abl-MBS_18_2022.pdf



Kritik und Forderungen:

Die Neuregelung des KJSG erfordert landesgesetzliche Regelungen (**Kitarechtsreform**) mit folgenden Schwerpunkten:



- Definition von Begriff, Auftrag und Aufgabenbestimmung einer inklusiven Kindertagesbetreuung
- Verankerung des bestehenden bundesrechtlichen inklusiven Rechtsanspruchs im brandenburgischen Ausführungsgesetz
- Festschreibung landesweit gültiger Qualitätskriterien, welche Art und Umfang von Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Personalabmessung, Qualifikationsanforderungen sowie Aussagen zur Finanzierung (inkl. Sachkosten/Ausstattung) umfassen
- Verknüpfung der Förder- und Behandlungsplanung nach SGB IX mit der Kitabedarfsplanung und Definition einheitlicher Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Festlegung der Fördermaßnahmen
- Empfehlungen zu den Änderungen der Regelungen in der Personalverordnung: Anerkennung der unterschiedlichen Qualifikationen und die Ausstattung der notwendigen multiprofessionellen / flexiblen Teams



**Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit,
Schulsozialarbeit**

Umsetzung im KJG §§ 82 ff

§ 82 Jugendarbeit

(1) Als Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten alle außerschulischen Angebote der Freizeitgestaltung und -beschäftigungen für junge Menschen. Jugendarbeit ist in der Regel auf Dauer angelegt. Es handelt sich um gruppenbezogene Angebote. Der Inhalt der selbstorganisierten Jugendarbeit wird von den jungen Menschen selbst bestimmt.

(2) Organisierte Angebote der Jugendarbeit sind solche, die einen Träger haben, der nach der Rechtsordnung Rechte und Pflichten haben kann. Die formale Rechtsfähigkeit ist hierbei keine Voraussetzung, ebenso keine Voraussetzung ist die staatliche Anerkennung als Träger. Es kommt zudem nicht darauf an, ob sich das Angebot der Jugendarbeit an eine bestimmte Gruppe oder an einen unbestimmten Adressatenkreis von jungen Menschen richtet.

Umsetzung im KJG § 82 ff JSA / SAS

- 82 (1) Satz 1 verkürzt Angebote der Jugendarbeit auf die Aspekte (außerschulische) Freizeitgestaltung und -beschäftigung. Dies lässt Ziele, Aufgaben und Prinzipien der Jugendarbeit gem. §11 SGB völlig außer Acht, dass die Jugendarbeit
- Der Ausschluss von schulischen Angeboten verkürzt implizit Schulsozialarbeit unzulässig auf Maßnahmen im Sinne des § 13 SGB VIII am Ort Schule. Gemäß § 13a SGB VIII umfasst Schulsozialarbeit jedoch alle Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.
- In der Begründung wird dargelegt, dass reine Unterhaltsangebote oder kommerzielle Freizeitangebote von der Jugendarbeit abgrenzt sind. Diese Formulierung muss in den Gesetzestext übernommen werden

Umsetzung im KJG §§ 82 ff

§ 83

Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

(1) Alle staatlichen Stellen und andere gesellschaftliche Kräfte sollen die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit fördern und unterstützen. Sie sollen junge Menschen aktiv dabei unterstützen, auch selbst organisiert neue Angebote der Jugendarbeit zu entwickeln und auszubauen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden unterstützen junge Menschen bei der Schaffung neuer Angebote der Jugendarbeit und fördern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendfreizeiteinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ihre Aufgaben in dieser Hinsicht mit Ausnahme der Jugendhilfeplanung auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden übertragen. Jungen Menschen im ländlichen Raum sollen die zur Erreichung von Freizeitangeboten erforderlichen Mobilitätsangebote zur Verfügung gestellt werden.

(3) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, können alle öffentlichen Gebäude des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden einschließlich der dazu gehörenden Liegenschaften zum Zweck der Ausführung kostenfrei nutzen, es sei denn, überwiegende öffentliche und sachliche Gründe sprechen dagegen, wozu das Interesse an Erzielung von Einnahmen nicht zu rechnen ist.

(4) Die finanzielle Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie kann als Fachplanung (Jugendförderplan) gemäß § XX gesondert erfolgen.

(5) Die oberste Landesjugendbehörde fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die landesweit tätigen Jugendverbände und ihren Zusammenschluss (Landesjugendplan) sowie die landesweiten Einrichtungen, Angebote und Modellprojekte der Jugendarbeit. Sie fördert die Aufwendungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Umsetzung im KJG § 82 ff JSA / SAS

- Keine konkrete Umsetzung zur Maßgabe des Absatzes 2, jungen Menschen im ländlichen Raum die zur Erreichung von Freizeitangeboten die erforderlichen Mobilitätsangebote zur Verfügung zu stellen
- Land ist nicht befugt, die Möglichkeit der Nutzung aller öffentlichen Gebäude und Liegenschaften zu regeln
- Die Möglichkeit, dass öTöJH alle Aufgaben mit Ausnahme der JHP auf kreisangehörige Ämter, Gemeinden und Verbandsgemeinden übertragen können, ist kritisch zu bewerten, da dies auch die Qualitätssicherung umfassen könnte
- Auflösung des § 24 AGKJHG in eine „Kann-Regelung“ ist im Hinblick auf die Sicherung der wichtigen Angebote schwierig zu betrachten

Umsetzung im KJG §§ 82 ff

§ 88

Schulsozialarbeit

- (1) Schulsozialarbeit kann an allen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft angeboten werden.
- (2) Alle Angebote der Schulsozialarbeit stehen in der Gesamtverantwortung des jeweils örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch dann, wenn sie durch Beschäftigte des Schulträgers angeboten wird.
- (3) Schulsozialarbeit findet in enger Abstimmung zwischen ihren Trägern, den Fachdiensten Kinder, Jugend und Familie und den Schulen statt. Sie einigen sich über die pädagogischen Grundsätze und die Organisation. Diese Grundsätze sind unter Beteiligung der die Schule besuchenden jungen Menschen abzustimmen. Zwischen dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie und dem Träger der Jugendsozialarbeit und der Schule wird eine darauf aufbauende Vereinbarung geschlossen. Näheres zur Organisation und Zusammenarbeit regeln die Oberste Landesjugendbehörde und die Oberste Schulaufsichtsbehörde in gemeinsamen Empfehlungen.

Umsetzung im KJG §§ 82 ff

§ 89

Rechte von Schülerinnen und Schülern

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, mit den für sie zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern über alle sie und ihre Familien betreffenden privaten und schulischen Angelegenheiten vertraulich zu sprechen.

(2) Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken am Kinder- und Jugendschutz in den Schulen nach dem Kapitel 2 aktiv mit. Dieser Schutzauftrag gilt auch gegenüber den in der Schule tätigen Personen. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter suchen nach vorheriger Absprache mit den Schülerinnen und Schülern mit allen anderen in der Schule tätigen und den personensorgeberechtigten Personen das Gespräch. Ziel des Gesprächs ist, vor allem Gefährdungslagen für die Schülerinnen und Schüler abzuwenden. § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

(3) Die Pflichten der Lehrkräfte gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben von Absatz 1 und 2 unberührt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken an der Erfüllung dieser Pflichten der Lehrkräfte nur nach vorheriger Zustimmung der Schülerin oder des Schülers und der Schulleitung mit.

Umsetzung im KJG §§ 82 ff

§ 90

Bedarfsermittlung und Feststellung

(1) Ob, in welchem Umfang und mit welcher Zielstellung ein Bedarf für Schulsozialarbeit an einer Schule besteht, stellen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das zuständige staatliche Schulamt gemeinsam fest. Die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die freien Träger der Schulsozialarbeit sind zuvor in einem zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen staatlichen Schulamt abgestimmten Verfahren in geeigneter Form zu beteiligen.

(2) Der festgestellte Bedarf nach Absatz 1 und die Planungen zur Deckung des Bedarfs sind Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß § XX.

Umsetzung im KJG § 88 Schulsozialarbeit

- § 88 enthält keine gute Definition. Besser wäre der Vorschlag des FJB e.V.: „Schulsozialarbeit ist ein Angebot für alle jungen Menschen im Land Brandenburg, unabhängig von der Schulform und dem Schulträger.“
- keine klare Zuständigkeitsregelung zwischen den Systemen Jugendhilfe und der Schule → Konfliktpotential ist vorgezeichnet
- § 89 fokussiert die Aufgaben der Schulsozialarbeit zu sehr auf den Kinder- und Jugendschutz. Die Erweiterung des Aufgabenfeldes um Aufgaben der Lehrkräfte ist unzulässig
- § 90: unklar, warum Schulämter ohne Finanzierungsbeteiligung gleichberechtigt an der Erarbeitung der Zielstellung, Bedarfsfeststellung etc. beteiligt werden sollen